

## Beförderungsstellenberechnung

## Anlage 8.1

Schule/Schulträger

Ort

Datum

## 8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

- ☐ Werkstattdlehrer/Werkstattdlehrerin (§ 36 LVO)  
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)  
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

## für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten  
b) niedrigere Zahl

|      |      |
|------|------|
| 20.. | 20.. |
| 0,00 | 0,00 |
| 0,00 |      |

## 2. abzüglich kw-Anteil

**Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

**(über alle Laufbahnen hinweg)**Stellen/anteile<sup>1</sup>

Stellen insgesamt (IST):

x Überhang-  
stellen

|      |
|------|
| 0,00 |
|------|

3. verbleiben als schlüsselfähig  
4. davon 45% = Beförderungsstellen A10  
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A10 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)<sup>2</sup>  
6. freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)  
- davon vorübergehend freigesetzt

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

|      |
|------|
| 0,00 |
| 0,00 |
| 0,00 |

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind